

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Postfach 1121 - 24100 Kiel

Ministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Schleswig-Holstein

Institut für Training und Beratung
Glockengießerwall 17

20095 Hamburg

Ihr Zeichen / vom
18.02.1999

Mein Zeichen / vom
IX 516
446.230-3

Telefon (0431)
988-5403

Datum
6. April 1999

Heimleiterqualifikation und Qualifikation für leitende MitarbeiterInnen in ambulanten sozialen Diensten

Sehr geehrter Herr Pries,

zu Ihren beiden Schreiben vom 18. Februar 1999 teile ich Ihnen folgendes mit:

Die fachlichen Voraussetzungen für die Heimleiterqualifikation sind in § 2 Abs. 2 der Verordnung über personelle Anforderungen für Heime (Heimpersonalverordnung - HeimPersV) vom 19. Juli 1993 (BGBl. I S. 1205) geregelt. Als Heimleiter ist danach fachlich geeignet, wer

1. eine Ausbildung zu einer Fachkraft im Gesundheits- oder Sozialwesen oder in einem kaufmännischen Beruf oder in der öffentlichen Verwaltung mit staatlich anerkanntem Abschluß nachweisen kann und
2. durch eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in einem Heim oder in einer vergleichbaren Einrichtung die weiteren für die Leitung des Heims erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. Die Wahrnehmung geeigneter Weiterbildungsangebote ist zu berücksichtigen.

Zur Anwendung dieser Bestimmungen sind auf Landesebene nähere Bestimmungen durch die Bekanntmachung vom 30. März 1995 - IX 502 b - 446.230-3 - (Amtsbl. Schl.-H. S. 338) getroffen worden, die ich in Kopie beigelegt habe. Nach diesen Regelungen halte ich den von Ihnen angebotenen Lehrgang „Sozialmanagement“ für eine geeignete Fortbildung zur Heimleiterqualifikation.

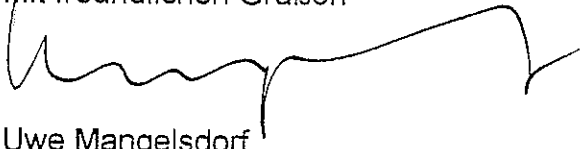
Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel
(für Frachtsendungen)
Telefon (0431) 988-0
Telefax (0431) 988-5416

H Gablenzstraße:
Linien: 11/12,
21/22, 31/32, 33/34,
100/101, 200/201, 300

Bezüglich der Qualifikation für leitende MitarbeiterInnen in ambulanten sozialen Diensten bestehen derzeit (noch) keine Rechtsvorschriften. Ich bin jedoch damit einverstanden, daß die vorstehend für die Heimleitung genannten fachlichen Voraussetzungen für diesen Bereich analog angewandt werden.

Eine Kopie des Landesgesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsberufen und des Gesetzes über die Altenpflegeausbildung in Schleswig-Holstein ist wunschgemäß beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Uwe Mangelndorf'. The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke extending to the right.

Uwe Mangelndorf

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales,
Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Döring

Zimmer 11, 6. Etage

T (04 21) 3 61 16182

F (04 21) 3 61 2275

Email

Ulla.doering@soziales.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

525/3

Bremen, 19. April 2005

Frau
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

**Überprüfung der Anerkennung der Weiterbildung Sozialmanagement- Betriebswirt der Sozial-
wirtschaft/ Fachwirt im Sozial- und Gesundheitswesen (IHK)**
Ihr Schreiben vom 30.3.05

Sehr geehrte Frau [REDACTED],


die von Ihnen eingesandten Unterlagen des itb Instituts für Training und Beratung habe ich geprüft. Ich kann Ihnen mitteilen, dass die Ausbildung zum Betriebswirt der Sozialwirtschaft bei einer eventuellen Bewerbung als Heimleitung in Bremen verkürzend auf die mitzubringende zweijährige Leitungserfahrung angerechnet würde. Der IHK-Abschluss ist dabei nicht unbedingt erforderlich, obwohl ich die dort angebotenen Erweiterungsmodule als sinnvoll für eine Heimleitung ansehe.

Grundsätzlich prüft die Heimaufsicht bei Anzeige einer neuen Heimleitung die Eignung für die zu führende Einrichtung (Konzeption, Platzzahl usw.). Daher ist es wichtig, Leitungserfahrung in einer Einrichtung erworben zu haben, die mit der vergleichbar ist, um deren Führung man sich bewirbt. Die praktische Leitungserfahrung darf ein Jahr nicht unterschreiten und wird in der Stellvertretung einer Heimleitung, der Heimleitungsassistenz oder einer Leitungsfunktion bei einem ambulanten Dienst erworben.


Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Döring

 Eingang

Dienstgebäude
Bahnhofplatz 29
28195 Bremen

 Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Hauptbahnhof

Bankverbindungen

Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000

Deutsche Bundesbank - Filiale Bremen - (BLZ 290 000 00)
Kto. 29001565

Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653

400-10/33 a (06/04)

Durchführung der Heimpersonalverordnung (HeimPersV)

Gl.Nr. 2170.1

Bekanntmachung der Ministerin für Arbeit, Soziales Jugend und Gesundheit vom 30. März 1995 – IX 502 b – 446.230 – 3 –

Die Verordnung über personelle Anforderungen für Heime (HeimPersV) vom 19. Juli 1993 (BGBl. I S. 1205) ist am 1. Oktober 1993 in Kraft getreten.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung der HeimPersV in Schleswig-Holstein gibt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Jugend und Gesundheit die nachfolgenden Erläuterungen zur Anwendung der Verordnung heraus.

Regelungsbereiche

Von den in der HeimPersV vorgegebenen personellen Anforderungen an die dem HeimG unterliegenden Einrichtungen sind in Schleswig-Holstein ca. 562 Alten- und Pflegeheime mit rund 31.900 Plätzen für überwiegend ältere Menschen sowie 140 Heime mit rund 3.950 Plätzen für behinderte Volljährige betroffen (Stand 30. Juni 1994).

1 Ziel der HeimPersV ist, das Qualifikationsprofil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf verschiedenen Ebenen verantwortlich Aufgaben im stationären Pflege- und Betreuungsbereich wahrnehmen, den allgemein gestiegenen Anforderungen anzupassen.

Besonders hervorzuhebende Regelungsbereiche der HeimPersV sind:

- die Festlegung der Anforderungen an die fachliche und persönliche Eignung der Heimleiterin/des Heimleiters, der Pflegedienstleitung sowie der Beschäftigten,
- die Festlegung des Anteils der Fachkräfte an der Gesamtzahl der mit betreuenden Tätigkeiten befaßten Beschäftigten (Fachkraftquote) und
- die Verpflichtung der Heimträger, den Beschäftigten Gelegenheit zur Teilnahme an Veranstaltungen berufsbegleitender Fort- und Weiterbildung zu geben.

2 Zu einzelnen Bestimmungen der Verordnung

2.1 Zu § 1

2.1.1 Begriff des Heimes im Sinne der HeimPersV

Der Begriff des Heimes in der HeimPersV entspricht demjenigen in § 1 HeimGesetz. Für die Zusammenfassung einzelner Häuser folgt hieraus, daß ein Heim vorliegt, wenn es sich um eine Einrichtung handelt. Kriterium für das Vorliegen einer Einrichtung ist regelmäßig, daß die einzelnen Einheiten unter einheitlicher Leitung stehen. Maßgeblich ist grundsätzlich die Beurteilung durch den Träger. Ausnahmen kommen in Betracht, wenn die Beurteilung des Trägers im Einzelfall nicht sachgerecht ist.

Bei räumlich oder organisatorisch getrennten Einheiten einer Einrichtung ist regelmäßig darauf abzustellen, ob diese unter einheitlicher Leitung stehen.

2.1.2 Beschäftigungsverhältnis und HeimPersV

§ 1 HeimPersV regelt lediglich ordnungsrechtliche Pflichten des Heimträgers, nicht dagegen die rechtlichen Beziehungen des Heimträgers zum Personal. Ein Verstoß gegen § 1 HeimPersV berührt deshalb z.B. nicht den Arbeitsvertrag zwischen Heimträger und Beschäftigten. Er kann aber heimrechtlich die Folgen eines Beschäftigungsverbotes gemäß § 13 HeimGesetz nach sich ziehen.

2.2 Zu § 2

2.2.1 Voraussetzungen zur Heimleitung

Heimleiterin/Heimleiter kann nach § 2 HeimPersV nur werden, wer

- eine Ausbildung zu einer Fachkraft im Gesundheits- oder Sozialwesen oder in einem kaufmännischen Beruf oder in der öffentlichen Verwaltung mit staatlich anerkanntem Abschluß nachweisen kann (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 HeimPersV) und
- eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit als „Vorbereitungszeit“ vorweisen kann, wobei auf die Vorbereitungszeit die Wahrnehmung geeigneter Weiterbildungsangebote angerechnet werden kann (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 HeimPersV).

Wegen der Bedeutung der Heimleiter-Funktion gelten für Heimleiterinnen/Heimleiter, die am 1. Oktober 1993 bereits in dieser Funktion tätig gewesen sind, die Übergangsregelungen in § 10 HeimPersV (s. Nr. 2.10.2).

2.2.2 Ausbildungsabschluß

(§ 2 Abs. 2 Nr. 1 HeimPersV)

Von einer Eignung kann bei Personen ausgegangen werden, die in der Regel eine mindestens dreijährige Ausbildung mit anerkanntem Abschluß in den genannten Ausbildungsbereichen nachweisen können, die Kenntnisse und Fähigkeiten zur selbständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung vermittelt.

Der Begriff „Fachkraft“ ist im gleichen Sinne wie in § 6 HeimPersV zu verstehen (s. Nr. 2.6.1).

Von den in der Regel dreijährigen anerkannten Ausbildungen des Gesundheits- und Sozialwesens werden als fachlich geeignet insbesondere angesehen:

- abgeschlossene Berufsausbildungen in der Altenpflege,
- Krankenpflege oder Heilerziehungspflege sowie
- ein abgeschlossenes Studium in den Bereichen Sozialarbeit oder Sozialpädagogik.

Die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 HeimPersV werden auch erfüllt durch entsprechende

Fachhochschul- und Hochschul-Ausbildungsabschlüsse. Gegebenenfalls ist im Einzelfall hinsichtlich der Vergleichbarkeit aufgrund der jeweiligen Umstände unter Einbeziehung der Befreiungsmöglichkeiten nach § 11 HeimPersV zu entscheiden.

2.2.3 Berufspraktische Erfahrung (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 HeimPersV)

Durch die mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit als „Vorbereitungszeit“ müssen weitere Kenntnisse und Fähigkeiten erworben werden, die für die Leitung erforderlich sind. Eine Tätigkeit, die nur zeitweise Leitungsfunktionen zum Inhalt hat, genügt grundsätzlich nicht; geeignete Weiterbildungsangebote können fehlende Tätigkeitsmerkmale ersetzen.

Aus bisheriger hauptberuflicher Tätigkeit müssen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sein, um den Anforderungen des zu leitenden Heimes gerecht zu werden. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn eine bisherige Tätigkeit in folgenden Leitungsbereichen nachgewiesen wird:

- stellvertretende Heimleitung,
- Pflegedienstleitung,
- Wohn- und Pflegegruppenleitung,
- Tätigkeit im sozialen Dienst mit Leitungserfahrung,
- Leitung anderer Bereiche (z.B. Verwaltung).

Die Auslegung des Begriffes „vergleichbare Einrichtung“ richtet sich nach den Anforderungen des Heimes, dessen Leitung übernommen werden soll.

2.2.4 Berücksichtigung geeigneter Weiterbildungsangebote

Die zweijährige hauptberufliche Tätigkeit zum Erwerb leitungserforderlicher Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 HeimPersV kann teilweise durch den Nachweis von wahrgenommenen und geeigneten Weiterbildungsangeboten ersetzt werden. Der Gesamtzeitraum von zwei Jahren verändert sich dadurch nicht. Die Anrechenbarkeit von Weiterbildungsangeboten ist auf ein Jahr beschränkt. Der hohe Stellenwert der berufspraktischen Erfahrung wird dadurch unterstrichen, daß von ihr nach § 11 HeimPersV eine Befreiung nicht zugelassen ist.

Als geeignet sind insbesondere Angebote der Heimleiterinnen-/Heimleiter-Ausbildung anzusehen. Wird im Rahmen der berufspraktischen Erfahrung von der Wahrnehmung eines Weiterbildungsangebotes Gebrauch gemacht, so soll dies einen Umfang von mindestens 300 Stunden nicht unterschreiten und inhaltlich das Heimleiterinnen-/Heimleiter-Berufsprofil abdecken.

2.3 Zu § 3

2.3.1 Persönliche Ausschlußgründe

Ungeachtet der im einzelnen aufgeführten Ausschlußgründe ist stets der Grundsatz im § 3 Abs. 1 Satz 1 HeimPersV zu beachten.

2.3.2 Frühere Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 HeimPersV haben Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung am 1. Oktober 1993 begangen worden sind, außer Betracht zu bleiben. Dies entbindet die Heimaufsichtbehörden nicht von der Pflicht, derartige Straftaten und Ordnungswidrigkeiten als Tatsachen zu würdigen, die ggf. die Ungeeignetheit nach Absatz 1 begründen.

2.4 Zu § 4

2.4.1 Voraussetzungen für eine Pflegedienstleitung

Nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 HeimPersV ist Voraussetzung zur Pflegedienstleitung, daß für eine fachliche Eignung die Ausbildung zu einer Fachkraft im Gesundheits- oder Sozialwesen mit staatlich anerkanntem Abschluß vorliegen und eine mindestens zweijährige hauptberufliche Vorbereitungszeit absolviert sein muß.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, daß notwendige Kenntnisse und Erfahrungen für die Übernahme der Pflegedienstleitung durch folgende Tätigkeiten erworben werden:

- stellvertretende Pflegedienstleitung,
- Wohn- und Pflegegruppenleitung.

Außer der in Heimen erworbenen Pflegedienstleitungserfahrung ist ggf. eine fachbezogene Erfahrung als Pflegedienstleitung in ambulanten Pflegediensten oder in teilstationären Altenpflegeeinrichtungen und in Krankenhäusern zu berücksichtigen.

2.4.2 Anforderungen an Fachkräfte im Sozialwesen

Für Fachkräfte im Sozialwesen ergibt sich in Verbindung mit § 4 Abs. 1, daß die Funktion der Pflegedienstleitung pflegerische Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzt, da die erforderliche fachliche Eignung für die ausgeübte Funktion und Tätigkeit gegeben sein muß. Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im pflegerischen Bereich können vor allem in der Tätigkeit nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 HeimPersV erworben worden sein; die Anrechenbarkeit von Weiterbildungsangeboten ist auf ein Jahr beschränkt.

2.5 Zu § 5

2.5.1 Fachkraftquote zum Personalschlüssel

Die Vereinbarung von Personalschlüsseln ist grundsätzlich unabhängig von der in § 5 Abs. 1 HeimPersV festgelegten Fachkraftquote. Der Personalschlüssel enthält Angaben über die Zahl der Beschäftigten für betreuende Tätigkeiten, über die in der HeimPersV keine Aussagen getroffen sind.